



FC CROATIA 1970 MÜNCHEN e.V.

Surheimerweg 3
81379 München

Vereinsatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FC Croatia
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Der Verein ist ein Mitglied im Bayrischen Landessportverband e.V. und im Bayerischen Fußballverband e.V.
4. Die Vereinsfarben sind rot / weiß / blau
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Grundsätze

1. FC Croatia verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Pflege der sportlichen Ertüchtigung insbesondere des Fußballspiels
 - b) Kroatische Bräuche und Kultur zu fördern und pflegen
 - c) Weitergabe dieser Werte an die junge Generation
 - d) Völkerverständigung und kulturelle Beziehungen, insbesondere zwischen Kroaten und Deutschen
 - e) Die Förderung der Fürsorge der Flüchtlinge, Vertriebene, Invalide und Kriegsoffer in Kroatien
3. Der Vereinszweck und das Ziel werden durch verschiedene Aktivitäten und Aufgaben erreicht
 - a) Organisation und Durchführung von kroatischen Sport-, Kultur-, Folklore- und Konzertveranstaltungen
 - b) Informationsvorträge
4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgeben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereines werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

§4

Beiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen angemessenen Betrag, dessen Höhe der Vorstand festlegt.
2. Die Beiträge werden Jährlich fällig

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Organe verbindlich
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er muss schriftlich beim Vorstand mit einer Kündigungsfrist von acht Wochen erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Beitragsrückstand von 18 Monaten, durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes

§7

Leitung und Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliedsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Vereinsausschluss

a) Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung muss alljährlich einberufen werden. Über Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Vereinsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit eine Satzungsänderung beschließen.

b) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Drei Stellvertretende Vorsitzende:
 - Schatzmeister
 - Koordinator 1. + 2. Mannschaft
 - Jugendleiter
2. Der 1. Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zusammen mit dem 1. Vorstand
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, abgehalten und protokolliert. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt wurde.

c) Vereinsausschluss

1. Der Vereinsausschluss besteht aus drei Koordinatoren:
 1. Koordinator VIP's
 2. Koordinator Mitglieder
 3. Koordinator Veranstaltungen
2. Der Vereinsausschluss nimmt immer an den Vorstandssitzungen teil.
3. Vereinsausschluss wird vom Vorstand gewählt.
4. Der Vereinsausschluss hat die Aufgabe die Beschlüsse des Vorstandes in die Tat umzusetzen.
5. Der Vorstand kontrolliert die Arbeit des Vereinsausschlusses.

§8

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§9

Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Rechnungsprüfer hat die verpflichtende Aufgabe, die Finanzbücher zu überprüfen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten ist er verpflichtet, den 1. Vorstand zu informieren.
3. Er überprüft die Finanzbücher sporadisch.

§10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dem Zweck einberufene Mitgliedsversammlung erfolgen.
Zu dieser müssen sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vorher eingeladen und die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
Der Punkt "Auflösung des Vereins" muss darin enthalten sein.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Von diesen müssen zwei Drittel für die Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung, ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in den Besitz der katholischen Caritasverbandes oder Erzdiözesen München und Freising e.V. (Hirtenstrasse 4, Abt. "Kroaten-Hilfe"), über der er ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11

Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründerversammlung in seiner ersten Ausführung am 04.01.1979 ausgearbeitet.
2. Änderungen und Ergänzungen wurden in der Jahreshauptversammlung am 16.10.1999 neu erfasst und einstimmig beschlossen
3. Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsgericht in Kraft

1. Vorstand

Franjo Ljubić

Marianne-Brandt Strasse 13

80807 München

Satzung wurde am 17.01.2016 neu aufgesetzt.